

An die
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1
9871 Seeboden

Graz, am 27.02.2025

Verfahrensgegenstand: **Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Örtlichen
Entwicklungskonzepts**

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt, ein neues Örtliches Entwicklungskonzept zu beschließen.

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 K-ROG 2021 ist jede Person berechtigt, innerhalb der Auflagefrist von vier Wochen eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Örtlichen Entwicklungskonzepts zu erstatten.

Die Eingabefrist endet am 03.03.2025 und ist damit diese Stellungnahme jedenfalls fristgemäß. Im Folgenden wird die

Stellungnahme

wie folgt ausgeführt:

1. Allgemeines

In dieser Stellungnahme soll den Gemeindevertretern, aber auch der Aufsichtsbehörde, dargelegt werden, woran es im Entwurf zum OEK mangelt.

Besonderer **Schwerpunkt ist die anvisierte Erweiterung der Siedlungsgrenzen im Ortsteil Kras**. Eine Erweiterung, die vor allem deshalb geschehen soll, weil hier rund 60.000 m² Grün- in Bauland umgewidmet und 45-60 Häuser gebaut werden sollen, wodurch sich dieser **Ortsteil nahezu verdoppeln** würde. Wald in eben diesem Ausmaß würde Beton weichen.

Einerseits nimmt diese Stellungnahme Bezug auf die **materiellen Mängel** dieses Entwurfs, andererseits soll sie auch **verfassungs-, zivil** und wohl auch **strafrechtlichen Implikationen** aufzeigen.

Ganz besonders sei auf die **zivilrechtliche Haftung**, auf die in der Folge noch genauer eingegangen wird, hinzuweisen. Eine Haftung, die **jeden einzelnen Gemeinderat**, dem diese Stellungnahme im Rahmen einer Gemeinderatssitzung zwingend zur Kenntnis zu bringen ist, treffen kann. Jeder Beschluss, der nach der zwingenden Behandlung dieser Stellungnahme im Gemeinderat gefasst wird, geschieht in Kenntnisnahme des Inhalts eben dieser Stellungnahme. Aufgrund der zahlreichen Mängel, die dieses OEK aufweist, ist die Gefahr einer Haftung für künftige Schäden immanent. Hier sei besonders auf die mangelnde Grundlagenforschung und Bestandaufnahme hinzuweisen. Weiters hat es den Anschein, als würden sachfremde Interessen Motiv für die Erweiterung der Siedlungsgrenzen im Ortsteil Kras sein. Dazu mehr unter Punkt 5 der Stellungnahme.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sich beim OEK um eine Verordnung handelt, gegen die auch eine **Individualbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof** möglich ist. Sollte das OEK in der derzeitigen Form so beschlossen werden, wird eine Individualbeschwerde an den VfGH unausweichlich sein. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung wird also auch jedes Bauvorhaben mit rechtlicher Unsicherheit behaftet sein.

2. Zum Sachverhalt

Mit 31.01.2025 hat die Marktgemeinde Seeboden am Millstättersee kundgemacht, dass sie beabsichtigt, gemäß den Bestimmungen des § 12 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idF LGBl Nr. 55/2024, ein neues Örtliches Entwicklungskonzept zu beschließen.

Dieser Kundmachung angefügt war der Vorentwurf „Örtliches Entwicklungskonzept, Überarbeitung 2024“.

Wie sich dem Entwurf entnehmen lässt, soll diese Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet von Seeboden gelten.

Das verordnete OEK im Entwurf besteht aus einem Textteil der Anlage A, einer funktionalen Gliederung der Anlage B und einem Entwicklungsplan der Anlage C. Im Entwurf wird unter anderem festgehalten, dass raumbedeutende Maßnahmen den Zielen des OEK nicht widersprechen dürfen.

Den Kernpunkt der Stellungnahme bildet der Ortsteil Kras (Kapitel 2.4.3) auf S. 15 der „Strategischen Umweltplanung“. Um dies besser zu veranschaulichen, hier das gesamte Kapitel:

2.4.3 Kras

Die Ortschaft Kras soll durch die Parzellierung des Kirchenforstes erweitert werden. Es wurde bereits ein raumordnungsfachliches Gutachten zu diesem Projekt durchgeführt. Der Grund für die Siedlungserweiterung ist die Nachfrage nach leistbarem Bauland in unmittelbarer Nähe zum Hauptort und den Hauptverkehrsstraßen. Durch die Bebauung der sandig bis schottrigen Waldflächen werden keine hochwertigen Böden dadurch in Anspruch genommen. Die Umsetzung eines Baulandmodelles soll die Schaffung von leistbarem Wohnraum ermöglichen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf die Verbindungsstraße zum Hauptort ist zu erwarten.



Abbildung 4: Erweiterung Siedlungsgrenze Kras

Schutzgut	Auswirkung
Wohn- und Lebensqualität	neutral
Verkehrs-, Lärm- und Emissionssituation	negativ
Flächenverbrauch	negativ
Landschaftsbild	negativ

Trotz der überwiegend negativen Umweltwirkungen, die diese Änderung nach sich zieht, ist sie aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen aus raumplanerischer Sicht vertretbar.

Wie man sieht, überwiegen „negative Umweltwirkungen“. „Öffentliche Interessen“ würden, so beschreibt es der Entwurf, die Erweiterung der Siedlungsgrenzen aber vertretbar machen.

Wer glaubt, in diesem zumindest von der Seitenanzahl doch recht umfangreichen Entwurf zum Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Seeboden auf Gutachten oder Grundlagen zu stoßen, die sich mit den „negativen Umweltwirkungen“ befassen, oder aber auf eine Abwägung zwischen öffentlichen Interessen und negativen Umweltwirkungen, der wird enttäuscht.

In keinem einzigen Wort in diesem gesamten Entwurf nimmt man darauf Bezug, wie man zur Einschätzung gelangt, warum die „Umweltwirkungen“ negativ seien.

Wer nun meint, „öffentliche Interessen“ wären in ausreichendem Maße beschrieben, der irrt. Lediglich

sehr lapidar wird immer wieder erwähnt, dass die Bevölkerung zunimmt und, dass man eben deshalb Wohnraum schaffen muss.

Es erfolgt keine Auseinandersetzung oder Abwägung zwischen den Schutzgütern. Wenn man schon aus nicht näher definierten Gründen davon ausgeht, „öffentliche Interessen“ würden vorliegen, dann sollte man doch meinen, dass eben diese die übrigen negativen Auswirkungen einer derart drastischen Erweiterung der Siedlungsgrenzen überwiegen würden. Doch hierüber hat die Gemeinde in ihrem Entwurf keinen Gedanken verschwendet.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Gemeinde Seeboden versucht das Pferd von hinten aufzuzäumen. Denn bereits vor dem Entwurf zum Örtlichen Entwicklungskonzept hat die Gemeinde Seeboden eine Verordnung betreffend „Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung“ entworfen. Diese sieht eine Umwidmung der Parzellen 106/1, 107, 108/2, 112/1 und 114/2 sowie der Teilfläche der Parzelle Nr 114/1, alle KG Lieseregg, von Gründland in Bauland im Ausmaß von 51.951m² vor. Offenbar hat die Gemeinde diesbezüglich auch ein geotechnisches Vorgutachten erstellt, bei dem nun die Umwidmung im Ausmaß von 60.000m² geplant ist.

Es sollen also im Nachhinein raumordnungsfachliche Voraussetzungen für ein bestimmtes privates Projekt auf überörtlicher Ebene geschaffen werden. Dies verstößt eklatant gegen den Grundsatz gem. § 2 Abs 2 Z 6 K-ROG 2021, wonach den Interessen des Gemeinwohls, sowie den sonstigen öffentlichen Interessen Vorrang gegenüber den Einzelinteressen zukommt.

Drastisch sind auch die anhand der folgenden Pläne veranschaulichten Dimensionen des Projekts, wodurch sich der Ortsteil Kras nahezu verdoppeln würde:





Zu diesem Umwidmungsvorhaben wurde auch eine Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung (Zahl: 15-FROW-20) durchgeführt. Bereits aus diesem Vorprüfbericht geht hervor, dass mehrere zusätzliche Gutachten notwendig sind, und zwar aus den Bereichen:

- Bezirksforstinspektion
- UA Wasserwirtschaft SP
- UA GGM – Geologie und Wassermonitoring
- UA Nsch – Naturschutz

Offenbar sollten also in diesem Zusammenhang Gutachten eingeholt worden sein. Hierauf wird im Entwurf zum Ortsentwicklungskonzept jedoch kein Bezug genommen.

Es liegen keine Gutachten vor, die die jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter als durchaus negativ bzw. neutral beurteilen. Wie diese Beurteilung durchgeführt wurde, ist nicht ersichtlich.

Gerüchten zu Folge wurde die Umwidmung des geplanten Areals bereits zweimal von der Aufsichtsbehörde versagt.

Was überrascht ist, dass in den Zielen des OEK festgehalten wird, dass das Auffüllen vorhandener Baulandreserven innerhalb der Siedlungsgrenzen prioritär zu behandeln ist. Trotz dieses Ziels setzt sich der Entwurf in keinem Kapitel und Absatz damit auseinander, wo denn Baulandreserven liegen, die vorrangig zu bedienen wären.

Als wichtiges Ziel wird auch der Schutz der Waldränder und Einzugsgebiete von Quellen-, Brunnen- und Wasserschongebieten vor Bebauung definiert. Gerade zu grotesk erscheint es daher, dass man mit der Erweiterung der Siedlungsgrenzen beabsichtigt, 60.000m² Wald zu entfernen, um diese Fläche in weiterer Folge mit Wohnprojekten zu versiegeln.

Diesem Vorhaben widerspricht auch der selbst definierte Schutz des Landschaftsbildes vor visuellen Überlastungen durch bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen, der ebenso als wichtiges Ziel definiert wird, wie die Förderung des standorttypischen arten- und strukturreichen Mischwaldes.

Weiters, so sehen es die Ziele des OEK vor, dürfen zusammenhängende naturnahe Flächen und Grünraumkorridore auf keinen Fall durchtrennt und sollen weiters auch landschaftsgestaltende Elemente erhalten bleiben. Ja auch ortsbildprägende Grünbereiche innerhalb von Siedlungskörpern sollen laut den definierten Zielen freigehalten werden. Wie diese Ziele mit der Erweiterung von Siedlungsgrenzen in derartigem Ausmaß zusammenpassen, ist absolut unverständlich und nicht begründet.

In einer Überschrift zum Ortsbild wird groß und deutlich festgehalten, dass der Ortskern qualitativ und quantitativ zu stärken ist. Wie genau man den Ortskern demgemäß stärken will, bleibt das OEK jedoch schuldig.

Als infrastrukturelles Ziel wird unter anderem eine Reduktion der Lärmemissionen entlang der Verkehrsbänder im Orts- und Siedlungsgebiet definiert. Weiters soll bei Neuwidmungen darauf geachtet werden, dass notwendige Trinkwasserreserven rechtzeitig zu prüfen und nachzuweisen sind. Wie genau darauf vor allem in Bezug auf die Erweiterung der Siedlungsgrenzen Acht genommen wurde, sieht das OEK nicht vor.

Der Leitbildgedanke im Textteil der Anlage A sieht insbesondere vor, Baupotenziale innerhalb bestehender Siedlungsgrenzen zu nutzen. Wo diese sind, wird nicht definiert. Weiters sollen Zweitwohnsitze tunlichst vermieden werden. Wie das geschehen soll, wird nicht festgelegt. Insbesondere ist fraglich, wie konkret man bei einem geplanten Bauprojekt mit 45-60 Häusern im Ortsteil Kras sicherstellen kann, dass diese geplanten Häuser nicht als Zweitwohnsitze genutzt werden, zumal die Gemeinde auch sonst kein Konzept hat, wie sie gegen das Ziel der Verhinderung von Zweitwohnsitzen vorgehen möchte. So wird im „Raumordnungsfachlichen Gutachten Kras – am Kirchenforst“ festgehalten, dass versucht wurde, die Siedlungsentwicklung im Ortskern zu forcieren. Das sei aber nicht gelungen und wurden weitestgehend Zweitwohnsitze begründet. Wie dies nun in Kras verhindert werden soll, wird nicht ausgeführt.

Als essentiell wird seitens des Entwurfs auch die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens bei Extremwetterereignissen angeführt. Auch hier wurde nicht geprüft, inwiefern eine Erweiterung der

Siedlungsgrenzen überhaupt mit diesen Zielen vereinbar ist. Flora und Fauna, wertvolle Grünzüge, also erlebbare Naturräume, die der menschlichen Gesundheit dienen, sollen laut dem Entwurf erhalten bleiben. Ebenso wird aufgrund der entstehenden Wasserknappheit bei Hitzewellen künftig bei Neuwidmungen die Prüfung der Wasserreserven notwendig sein. Wie man sieht, lassen sich auch diese Ziele mit den geplanten Änderungen im Ortsteil Kras nicht vereinbaren.

Auf S 21 der Anlage A führt man aus, dass die sonnige Terrassenlandschaft, wo sich flachere Bereiche, die als Siedlungsraum dienen mit steileren Landschaftsräumen abwechseln, ein reizvolles Landschaftsbild einer traditionellen Kulturlandschaft darstellen. Und eine so reizvolle Landschaft soll nun durch die Verwirklichung eines privaten Wohnprojekts zerstört werden. Auch auf S.46 der Anlage A beschreibt man recht eindeutig, wie das Hineinfressen von Siedlungen in Waldgebiete der Terrassenhänge ein negatives Erscheinungsbild entsteht. Diese Erkenntnis ist umso bemerkenswerter, wenn man sich das Vorhaben der Gemeinde im Ortsteil Kras vor Augen führt, bei dem 45-60 neue Häuser in eben genau solche Terrassenhänge hineingefressen werden sollen, um den passenden Ausdruck der Gemeinde zu verwenden.

Das Grundwasser (S.22) stellt im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung einen vorrangig zu schützenden Bereich dar, der bedroht erscheint. Ob die Erweiterung der Siedlungsgrenzen mit darauffolgendem Wohnprojekt Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung hat, wurde wohl nicht geprüft. Bemerkenswert scheint hier auch, dass viele Quellen im Gemeindegebiet eine negative Wasserbilanz aufweisen (S.52), sodass an verbrauchsreichen Tagen nicht die gesamte Wasserversorgung gewährleistet werden kann. Ob eine Erweiterung der Siedlungsgrenzen die Versorgung noch weiter gefährdet, wurde nicht dargelegt.

Interessant ist auch die Statistik zum Wohnungswesen (S.56) wonach ganze 638(!) ohne Wohnsitzmeldung waren. Man möchte doch meinen, dass Wohnraum auch durch eine mögliche Nutzung dieser wohl leerstehenden Wohnungen geschaffen werden kann. Doch anstatt dessen entscheidet man lieber dazu, 60.000m² Wald einem Wohnprojekt weichen zu lassen.

Bei der Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten werden 5 Kriterien definiert, die § 10 Abs 1 K-ROG 2021 vorsieht. Im Ortsteil Kras werden davon nur 3 als positiv bewertet. Jedoch ist auch hier in keiner Weise nachvollziehbar, wieso der Entwurf davon ausgeht, dass dieser Ortsteil einen Schwerpunkt der Bevölkerungsentwicklung darstellen soll, wo doch lediglich eine positive Bevölkerungsentwicklung vorliegt. Mehr wird gar nicht dazu ausgeführt. Ebenso sollten scheinbar innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven vorhanden sein, die für eine Weiterentwicklung verfügbar sind. In diesem Zusammenhang ist mehr als fraglich, ob ein 60.000m² Wald wirklich ein Verdichtungspotential und ein Baulandreserve darstellen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eben dieser Wald für den gesamten Ortsteil als Erholungsgebiet dient.

Der Entwurf sieht darüber hinaus vor, mit Neuwidmungen restriktiv umzugehen. Gewidmetes und unbebautes Bauland soll reduziert werden. Demnach stellt also eine Neuwidmung von ca 60.000m² einen restriktiven Umgang dar, was sehr verwunderlich ist.

3. Verfassungsrechtliche Bedenken

3.1. Unsachlichkeit und Willkür

Beim örtlichen Entwicklungskonzept handelt es sich um eine Verordnung. Eine Verordnung als solche verletzt das Gleichheitsgebot und damit den verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitssatz, wenn

sie eine Regelung trifft, die schlechthin unsachlich ist (VfGH 22.11.2012, V 120/11). Kurzum – eine Regelung muss sachlich gerechtfertigt sein. Eine sachliche Grundlage für die Erweiterung der Siedlungsgrenzen des Ortsteils Kras liegt in keinsten Weise vor. Es wird überhaupt kein Bezug darauf genommen, warum genau hier eine Erweiterung der Siedlungsgrenzen durchgeführt werden soll.

Eine denkumögliche Gesetzesanwendung ist ein Indiz für Willkür (VfSlg 8006/1977, 13.372/1993). Willkür liegt ferner vor, wenn die Behörde so fehlerhaft vorgegangen ist, dass dies mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe gestellt werden kann (VfSlg 12.563/1990, 16.919/2003, 19.895/2014). Hierzu sei noch einmal der Eingangs geschilderte Sachverhalt in Erinnerung zu rufen. Nach § 3 K-ROG haben die Gemeinden im Sinne einer Raumforschung die für die örtliche Raumplanung bedeutsamen Gegebenheiten zu erheben (örtliche Bestandsaufnahme). Dazu zählen natürliche, wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale und kulturelle Gegebenheiten. Zu den Gegebenheiten zählen weiters Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Umweltbelastungen insbesondere im Hinblick auf Lärm und Luftschadstoffe. Diese Bestandsaufnahme hat grundsätzlich auch interdisziplinär zu erfolgen, weshalb es unter Anderem unumgänglich sein muss, den jeweiligen Planungen entsprechende Gutachten zu Grunde zu legen. Der Erweiterung der Siedlungsgrenzen liegen jedoch keine Gutachten zu Grunde. Es erfolgt auch keine Begründung, warum die Umweltwirkungen negativ sind. Dementsprechend werden auch keine öffentlichen Interessen angeführt. Konsequenterweise nimmt die Gemeinde dann auch keine Abwägungen zwischen negativen Auswirkungen und öffentlichen Interessen vor. Sie unterlässt also auch jegliche Begründung für die Verschiebung der Siedlungsgrenzen. Willkür liegt bei Unterlassen jeglicher Begründung oder bei gravierenden Begründungsmängeln vor (VfGH 15.6.2015, B 44/2014; VfGH 11.6.2018, E 4484/2017). „Objektive Willkür“ liegt auch dann vor, wenn eine Behörde, die zwischen zwei gegenläufigen Grundrechten erforderliche Abwägung unterlassen und einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der beteiligten Parteien nicht erbracht hat (VfSlg 18.018/2006)

Nach dem VwGH enthält der Gleichheitssatz einen die gesamte Verwaltung bindenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Je intensiver ein Verwaltungsakt, in die Rechtssphäre eingreift, desto höhere Anforderungen sind an seine sachliche Rechtfertigung zu stellen (VwSlg 14.157 A/1994). Nun müssen wir uns noch einmal vor Augen halten, dass hier ein massiver Eingriff in die Rechtssphäre der ansässigen Bevölkerung geschieht. Durchwegs negative Umweltwirkungen werden lapidar mit vermeintlich öffentlichem Interesse gerechtfertigt. Eine Abwägung ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

3.2. Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot

Planungsnormen sind streng darauf hin zu prüfen, ob die Entscheidungsgrundlagen des Verordnungsgebers in ausreichendem Maß erkennbar sind und ob die im Gesetz zur Gewinnung einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage vorgesehene Vorgangsweise eingehalten wurde. Andernfalls ist der Plan gesetzwidrig (VfSlg 8280/1978 uva). Zwar tangiert diese Rechtsprechung primär Flächenwidmungspläne, doch sind diese Prinzipien auch auf Ortsentwicklungskonzepte anzuwenden, dies umso mehr, als es sich dabei nun um eine Verordnung handelt.

Das Rechtsstaatsprinzip verlangt im Übrigen, dass auch Regelungen in Verordnungen hinreichend bestimmt sind. Dieses Ortsentwicklungskonzept ist jedoch auf keinen Fall hinreichend bestimmt. Es ist eine Aneinanderreihung unzusammenhängender Beschreibungen, ohne wirklich für die jeweiligen Normadressaten definierte Vorgaben zu enthalten. Äußerst seltsam erscheint es, dass der Verordnungstext lediglich auf Anlage A, B und C verweist und beschreibt, dass diese Inhalt der Verordnung sind. Was doch genau mit diesen Anlagen verordnet wird, bleibt unerfindlich und kann auch nicht festgestellt werden, inwieweit diese Bestimmungen verbindlich und durchsetzbar sind.

4. Materielle Mängel

4.1. Verstoß gegen § 3 K-ROG

Nach dem Vorbild einiger anderer Bundesländer soll auch im K-ROG 2021 ein stärkerer Fokus auf die Erhebung der für die Raumordnung maßgeblichen Umstände gelegt werden, wobei sich die Bestimmung an § 5 und § 28 des Tiroler Raumordnungsgesetzes orientiert. Gerade in Angelegenheiten der Raumordnung trifft die verordnungserlassende Behörde also eine entsprechende Verpflichtung zur vollständigen Erarbeitung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen. Diese Grundlagenforschung verlangt vom Verordnungsgeber eine sachgerechte und vollständige Erhebung der räumlichen Gegebenheiten und der von der Planung betroffenen Interessen.

Sieht man sich die Erläuterungen zu § 3 K-ROG an, wird sehr klar, dass die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Bestandaufnahme in keiner Weise nachgekommen ist. Es wird eine sachgerechte und vollständige Erhebung der räumlichen Gegebenheiten verlangt. Überdies sollen die von der Planung betroffenen Interessen erhoben werden. Dieses vorliegende OEK erfüllt nichts davon. Es stellt keine Grundlage für die Gemeinde für die nächsten 10 Jahre dar. Ohne ordentliche Bestandaufnahme ist es nicht möglich, eine für weitere Rechtsakte, wie den Flächenwidmungsplan, gültige Grundlage zu schaffen.

4.2. Verstoß gegen § 9 K-ROG

Im örtlichen Entwicklungskonzept sind zunächst die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde zu erheben. Nach der Feststellung des bestehenden Zustandes hat eine Bewertung desselben zu erfolgen. Darauf aufbauend sind die Ziele der örtlichen Raumplanung in der Gemeinde für einen Planungszeitraum von zehn Jahren zu formulieren und die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Maßnahmen darzustellen. Im Hinblick auf die Funktionen des örtlichen Entwicklungskonzeptes als grundlegendes Planungsinstrument für die weitere Gemeindeentwicklung ist eine längerfristige Ausrichtung der Ziele der örtlichen Raumplanung erforderlich. Die Festlegung der Ziele für die örtliche Raumplanung der Gemeinde im örtlichen Entwicklungskonzept bezieht sich auf sämtliche Bereiche der räumlichen Entwicklung der Gemeinde.

In § 9 Abs. 3 wird auf die „wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten“ abgestellt. Dies korrespondiert augenscheinlich mit den „wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernissen“ des Flächenwidmungsplanes gemäß § 13 Abs. 1. Zu den ökologischen Erfordernissen halten die Erläuterungen Verf-273/3/1994, 9, fest: „Durch das zusätzliche Kriterium der "ökologischen Erfordernisse" wird im Bereich der örtlichen Raumplanung in verstärktem Maße den Zielsetzungen des (verfassungsrechtlich vorgeprägten) Umweltschutzes Rechnung getragen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen Verf-273/3/1994, 3 f, wird zum Kriterium „ökologische Erfordernisse“ darüber hinaus Folgendes ausgeführt: „b) Neben den internationalen Rahmenbedingungen haben sich in der jüngeren Vergangenheit aber auch die Wertmaßstäbe für das staatliche Handeln überhaupt wesentlich geändert:

- Im gegebenen Zusammenhang ist zunächst auf das B-VG-Umweltschutz zu verweisen, zufolge dessen sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum Staatsziel des umfassenden Umweltschutzes bekennt. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist unter umfassendem Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen vor schädlichen Einwirkungen zu verstehen.
- Ein ähnliches Bekenntnis zum Umweltschutz enthält auch das Kärntner Landesverfassungsgesetz über die Grundsätze des Umweltschutzes in Kärnten (Kärntner Umwelt-Verfassungsgesetz). Nach dessen § 1 Abs. 1 haben das Land und die Gemeinden durch

Schutz und Pflege der Umwelt die Lebensbedingungen für die gegenwärtigen und künftigen Generationen in Kärnten zu sichern. Das Land und die Gemeinden haben nach § 2 leg. cit. im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches (unter anderem)

- die natürliche Lebensgrundlage Boden zu schützen und sparsam und pfleglich zu nutzen (Z. 1),
- die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt zu erhalten und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder durch ökologisch sinnvolle Pflegemaßnahmen zu mindern (Z. 2),
- die Eigenart und die Schönheit der Kärntner Landschaft, die charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die Naturdenkmale und Kulturgüter Kärntens zu bewahren (Z. 4) und
- Grund und Boden sparsam und schonend zu nutzen, eine Zersiedelung zu vermeiden und Verkehrswege umweltgerecht zu planen und herzustellen (Z. 5).

Neben diesen skizzierten Zielen und Maßnahmen des Umweltschutzes legt das Kärntner Umwelt-Verfassungsgesetz in seinem § 3 ausdrücklich fest, dass (unter anderem) Landesgesetze mit den Grundsätzen und Zielen dieses Landesverfassungsgesetzes im Einklang stehen müssen.

- Sowohl das B-VG-Umweltschutz als auch das Kärntner Umwelt-Verfassungsgesetz stellen sogenannte "Staatszielbestimmungen" dar, also Grundsätze und allgemein gefasste Richtlinien für das gesamte staatliche Handeln. Ein wesentliches Anliegen besteht nun darin, im Bereich des Raumordnungsrechtes in verstärktem Maße den Zielsetzungen des (verfassungsrechtlich vorgeprägten) Umweltschutzes gerecht zu werden und ökologische Erfordernisse bei der planmäßigen Gestaltung des Landesraumes in stärkerem Maße als bisher zu berücksichtigen.

Wie die durch die Erweiterung der Siedlungsgrenzen des Ortsteils Kras mit diesen Staatszielbestimmungen für die Umwelt in Einklang zu bringen ist, diese Antwort bleibt uns das OEK schuldig. Sie lautet nämlich: Gar nicht.

5. Zivilrechtliche Haftung

Wie bereits eingangs erwähnt, kann jeden einzelnen Gemeinderat auch eine zivilrechtliche Haftung treffen. Jeder Beschluss, der nach der zwingenden Behandlung dieser Stellungnahme im Gemeinderat gefasst wird, geschieht in Kenntnisnahme des Inhalts eben dieser Stellungnahme. Aufgrund der zahlreichen Mängel, die dieses OEK aufweist, ist die Gefahr einer Haftung für künftige Schäden immanent. Hier sei besonders auf die mangelnde Grundlagenforschung und Bestandaufnahme hinzuweisen. Es macht den Anschein, als würden sich die politischen Entscheidungsträger zum Zeitpunkt der Beschlussfassung von sachfremden Interessen leiten lassen und nicht auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft bzw. des Gemeindevolks handeln.

Insbesondere bei den Änderungen im Ortsteil Kras gab es keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten. Hangrutsche, Wasserknappheit, negative Umweltwirkungen sind nur ein paar Beispiele, aus denen eine zivilrechtliche Haftung resultieren kann. Beschließt der Gemeinderat dieses OEK, muss ihm und jedem Gemeinderat bewusst sein, dass für die damit verbundenen Konsequenzen keine ausreichenden Vorkehrungen und Prüfungen stattgefunden haben und, dass der Beschluss in einer augenscheinlichen Missachtung der Rechtslage geschieht.

6. Strafrechtliche Konsequenzen

Die Erweiterung der Siedlungsgrenzen im Ortsteil Kras erfolgt vor allem wegen einer geplanten Umwidmung des Areals im Ausmaß von 60.000m². An einer Umwidmung hat im Normalfall der

Widmungswerber ein besonderes Interesse, steigert eine solche den Wert der Liegenschaft doch in erheblichem Maße.

Es hat den Anschein, als würden diese privaten Interessen des Widmungswerbers über die Interessen der Gemeindebevölkerung gestellt werden.

Soweit aus den Unterlagen ersichtlich, soll nämlich ein Areal von mehr als 60.000m² umgewidmet werden und von den zu bauenden Häusern sollen lediglich 1/3 Jungfamilien zugutekommen. Bevor überhaupt eine Erweiterung der Siedlungsgrenzen nach Durchführung einer ordentlichen Bestandaufnahme und Grundlageforschung beschlossen ist, wurden schon sehr viele Handlungen gesetzt, die sich ausschließlich mit dem riesigen Bauvorhaben auseinandersetzen.

Den beschließenden Gemeinderäten muss somit klar sein, dass sie die jeweiligen Interessen richtig gewichten müssen. Geschieht nun eine Umwidmung unter krasser Missachtung der Rechtslage und dient diese Umwidmung vor allem privaten Interessen, sollte man sich die strafrechtlichen Konsequenzen stets vor Augen führen.